



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 01/2026 vom 02.01.2026

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Stadt Diepholz	3
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Diepholz	3
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Diepholz (Wochenmarktgebührensatzung)	6
Stadt Sulingen	8
Bekanntmachung Steuer- und Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2026	8
Stadt Twistringen	9
Jahresabschluss 2023	9
Gemeinde Stuhr	9
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr 45. Änderung des Flächennutzungsplanes Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	9
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	10
Gemeinde Lembruch	11
Jahresabschlüsse 2022 und 2023	11
Gemeinde Quernheim	11
Jahresabschlüsse 2020 und 2021	11
Samtgemeinde Schwaförden	11
Jahresabschluss 2024	11
Gemeinde Affinghausen	12
Jahresabschluss 2024	12
Gemeinde Ehrenburg	12
Jahresabschluss 2024	12
Gemeinde Neuenkirchen	12
Jahresabschluss 2024	12

Gemeinde Scholen	13
Jahresabschluss 2024	13
Gemeinde Schwaförden	13
Jahresabschluss 2024	13
Gemeinde Sudwalde	13
Jahresabschluss 2024	13
Gemeinde Wagenfeld	14
Einziehung eines Teilstückes der Gemeindestraße „Rosenhardt“	14
C Bekanntmachungen anderer Stellen	15
6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (dezentrale Schmutzwasserabgabensatzung)	15
7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (zentrale Schmutzwasserabgabensatzung)	16
8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung SULINGER LAND (Wasserabgabensatzung).....	17

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren nach der Friedhofssatzung der Stadt Diepholz beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie diejenigen, in deren Auftrag die Friedhofseinrichtungen genutzt werden.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühren bemessen sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme. Die Grabgebühren umfassen die anteiligen Kosten der Pflege und Unterhaltung der jeweiligen Anlage und sind daher umsatzsteuerfrei.

§ 3a Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Für Nutzungsrechte, die vor dem 1. Januar 2023 erworben wurden, wird zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten der Friedhöfe eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 5,30 € je Grabstelle erhoben.

(2) Für Nutzungsrechte, die ab dem 1. Januar 2023 erworben werden, sind die anteiligen Unterhaltungs- und Pflegekosten bereits in den Grabnutzungsgebühren gemäß Anlage 1 enthalten.

(3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils am 15. August eines Jahres fällig.

§ 4 Besondere Leistungen

Für Arbeiten, die über die in der Anlage aufgeführten Leistungen hinausgehen (z. B. Versetzen von Grabmalen, Öffnen von Gewölben, Versand von Urnen, Beseitigung von Beschädigungen), werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

§ 5 Zuschläge außerhalb der Dienstzeit

Für Beisetzungen oder sonstige Leistungen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten des Friedhofspersonals wird ein Zuschlag von 50 % auf die jeweilige Gebühr erhoben.

§ 6 Gebührenzahlung

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Jahresgebühren (sofern erhoben) sind jeweils zum 15. August eines Jahres zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Erstattung und Billigkeit

- (1) Mit der Zuweisung einer Grabstätte gilt die städtische Leistung als erbracht. Bei Rückgabe oder Teilung eines Nutzungsrechts wird keine Gebühr erstattet; für den hiermit verbundenen Verwaltungsaufwand werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand gemäß Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Bei unbilliger Härte können Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen nach dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zur Gebühr die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhoben.
Gebühren für Grabstätten, die die anteilige Pflege und Unterhaltung der Anlage umfassen, sind gemäß § 4 Nr. 12 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Diepholz, den 10.12.2025

Florian Marré
Bürgermeister

Anlage 1: Gebührenverzeichnis (aktueller Katalog)

Anlage 1: Gebührenverzeichnis Friedhöfe der Stadt Diepholz vom 10.12.2025

Nr.	Art der Leistung	Dauer/ Anzahl	Gebühr
A. Grabstätten			
A1	Reihengrab (Sarg), bis 5 Jahre	25 Jahre/ 1 Stelle	336,00 €
A2	Reihengrab (Sarg) für Leichen über 5 Jahre	25 Jahre/ 1 Stelle	578,00 €
A3	Besondere Reihengräber, Rasen mit Pflege	25 Jahre/ 1 Stelle	1.327,00 €
A4	Familiengrab (Sarg), Standard	30 Jahre/ 1 Stelle	693,00 €
A5	Besondere Partnergräber, Rasen mit Pflege	30 Jahre/ 2 Stellen	3.213,00 €
A6	Partnergrab mit Stele in bepflanzter Anlage	30 Jahre/ 2 Stellen	5.317,00 €
A7	Urnenreihengrab	25 Jahre/ 1 Stelle	339,00 €
A8	Anonyme Urnenreihengräber in Rasenfläche	25 Jahre/ 1 Stelle	431,97 €*
A9	Urnenfamiliengrab	30 Jahre/ 1 Stelle	376,00 €
A10	Halbanonyme Urnenreihengräber mit Stele und Pflege	25 Jahre/ 1 Stelle	529,55 €*
A11	Urnenreihengrab in bepflanztem Beet mit Pflege	25 Jahre/ 1 Stelle	1.025,00 €
A12	Urnenreihengrab unter Baum, bepflanzte Anlage	25 Jahre/ 1 Stelle	1.226,00 €
A13	Urnenpartnergrab in bepflanztem Beet	30 Jahre/ 2 Stellen	2.578,00 €
A14	Urnenpartnergrab unter Baum, bepflanzte Anlage	30 Jahre/ 2 Stellen	3.026,00 €
A15	Urnenpartnergrab mit Stele	30 Jahre/ 2 Stellen	2.848,00 €
A16	Urnenstelengrab als Partnergrab	30 Jahre/ 1 Kammer	1.858,00 €
A17	Urnenreihengräber Allee der Ruhe (anonym/halbanonym)	25 Jahre/ 1 Stelle	1.360,17 €*
A18	Urnenpartnergräber Allee der Ruhe	30 Jahre/ 2 Stellen	1.971,00 €
A19	Verlängerung Nutzungsrecht für Familien- und Partnergräber	je Jahr	1/30 der jeweiligen Grabgebühr
B. Bestattungen			
B1	Ausheben/Schließen Grabstelle inkl. Geräteeinsatz, Herrichtung Grabhügel, Auflegen Kränze für Leichen bis 5 Jahre	1 Bestattung	0,00 €
B2	Ausheben/Schließen Grabstelle inkl. Geräteeinsatz, Herrichtung Grabhügel, Auflegen Kränze für Leichen über 5 Jahre	1 Bestattung	682,00 €
B3	Unterirdische Urnenbeisetzung	1 Bestattung	174,00 €
B4	Oberirdische Urnenbeisetzung	1 Bestattung	57,00 €
C. Trauerfeier			
C1	Benutzung Friedhofskapelle	je Trauerfeier	314,00 €
C2	Benutzung Leichenkammer	je Tag	25,00 €
C3	Aufnahmen von Leichen außerhalb der Dienstzeit des Friedhofspersonals	je Einsatz	80,00 €
D. Ausgrabungen			
D1	Überreste/Leichen bis 5 Jahre	1 Stelle	458,00 €
D2	Leichen über 5 Jahre	1 Stelle	916,00 €
D3	Urnen	1 Stelle	114,00 €
E. Umbettungen			
E1	Überreste/Leichen bis 5 Jahre	1 Stelle	687,00 €
E2	Überreste/Leichen über 5 Jahre	1 Stelle	1.260,00 €
E3	Urnen	1 Urne	197,00 €
F. Sonstiges			
F1	Berechtigungskarte für gewerbliche Betriebe	erstmalig	44,00 €
F2	Berechtigungskarte Erneuerung	je Karte	29,00 €
F3	Umschreibung Nutzungsberechtigung	je Vorgang	33,00 €
F4	Genehmigung Grabmal	je Antrag	67,00 €
F5	Grabräumung	je Grabstelle	Nach Aufwand
F6	Sonstige Aufträge (Grabteilung, Folgenantrag, sonstige Genehmigung baul. Anlagen)	je Antrag	Nach Aufwand
G. Friedhofsunterhaltungsgebühr			
G1	Friedhofsunterhaltungsgebühr für Grabstellen vor dem 1. Januar 2023; bei später erworbenen Grabstellen in den Grabnutzungsgebühren enthalten	je Stelle/ Jahr	5,30 €

*inklusive Mehrwertsteuer

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Diepholz (Wochenmarktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 der Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Diepholz (Wochenmarktsatzung) vom 27.02.1996 hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Flächen und sonstigen Einrichtungen auf dem Wochenmarkt der Stadt Diepholz werden Standgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 2 Zuweisung des Standplatzes

- (1) Die Standplätze werden durch die Marktverwaltung der Stadt Diepholz zugewiesen.
- (2) Mit der Zuweisung entsteht die Berechtigung zur Nutzung der Marktfläche nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der Wochenmarktsatzung.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Standgebühren sind diejenigen Personen oder Firmen verpflichtet, die eine Marktzulassung (§ 5 der Wochenmarktsatzung) erhalten haben. Mehrere für einen Marktstand Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenpflichtig sind auch die Firmen oder Personen, die einen Standplatz eigenmächtig ohne Zulassung benutzen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Standgebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenhöhe ist der Flächeninhalt des Marktstandes (m²). Fahrzeuge und Anhänger, die als Verkaufsfläche dienen, zählen zum Flächeninhalt des Marktstandes. Markisen, Dachüberstände, Deichseln und sonstige Vorbauten werden nicht mitberechnet.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Standgebühr pro Markttag beträgt je angefangenem Quadratmeter Standfläche 0,55 €, jedoch mindestens 2,50 € je Stand.
- (2) Marktbeschickerinnen und -beschicker, die ständig am Wochenmarkt teilnehmen, können auf Antrag zu einer Jahresgebühr herangezogen werden, die wegen des geringeren Verwaltungsaufwandes um 10 % ermäßigt ist.
- (3) Der Stromverbrauch ist von der Beschickerin bzw. dem Beschicker mit dem zuständigen Energieversorgungsanbieter abzurechnen. Die Messung erfolgt über Zählerstände, die auf Verlangen der Verwaltung überprüfbar sind. Schäden an der Stromanlage gehen zu Lasten der Nutzerin bzw. des Nutzers.
- (4) Die in Absatz (1) festgesetzte Gebühr versteht sich als Nettobetrag. Die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgesetzten Höhe wird dem vorgenannten Standgeld zugeschlagen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Bei Zuweisung eines Standplatzes über das ganze Jahr erfolgt die Gebührenfestsetzung durch Heranziehungsbescheid. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich im Voraus.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Standplatzes, soweit der Standplatz ordnungsgemäß zugewiesen wurde oder die Nutzung ohne Zulassung erfolgt.
- (3) Wird die Zahlung der Standgebühren verweigert, ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.
- (4) Wird ein Standplatz nicht oder nicht rechtzeitig bezogen bzw. nicht vollständig oder nicht während der gesamten Marktzeit genutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder -verzicht. Dies gilt nicht, wenn das Nichtbeziehen bzw. die Räumung des Standplatzes nicht auf einem Verschulden der Marktbeschickerin bzw. des Marktbeschickers beruht (§ 7 Absatz 5 der Wochenmarktsatzung).

§ 7 Aufrechnung von Forderungen

Die Aufrechnung der Standgebühren gegen eine Forderung an die Stadt ist ausgeschlossen.

§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Diepholz unverzüglich Mitteilung zu geben, wenn Änderungen eintreten, die zu einer neuen Gebührenberechnung führen. Insbesondere ist anzugeben, wenn sich durch Umbau oder Austausch die Fläche des Verkaufstandes ändert.
- (2) Den mit einem Dienstausweis der Stadt Diepholz versehenen Beauftragten ist auf Verlangen entsprechende Auskunft zu erteilen und zur Kontrolle jederzeit der Zugang zu den Standplätzen und Fahrzeugen zu ermöglichen.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Bei unbilliger Härte, z.B. aufgrund von Krankheit, außergewöhnlicher Witterung oder ähnlichen unverschuldeten Umständen, kann die Verwaltung von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen. Über die Gewährung entscheidet die Marktverwaltung im Einzelfall.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 18 Abs. 2 NKAG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die gem. § 7 Abs. 1 für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben bei Veränderungen verschweigt oder
 2. gem. § 7 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt Diepholz Auskünfte verweigert oder ihnen den Zutritt zu den Standplätzen oder Fahrzeugen untersagt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Diepholz vom 27.02.1996, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung von Vorschriften infolge der Einführung des Euro vom 14.05.2001, außer Kraft.

Diepholz, den 10.12.2025

Florian Marré
Bürgermeister

Stadt Sulingen

Bekanntmachung Steuer- und Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2026

Die nachstehenden Steuern und Abgaben für das Kalenderjahr 2026 werden in der Stadt Sulingen durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer nach § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung sowie für Abgaben nach § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen.

Grundsteuer A und B

Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01. Juli 2026 fällig.

Straßenreinigungsgebühren

Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Straßenreinigungsgebühr 2026 in einem Betrag am 01. Juli 2026 fällig.

Hundesteuer

Der jährliche Gesamtbetrag wird in einer Summe zum 01.07.2026 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der halbjährlichen Zahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer 2026 jeweils zum 15.02.2026 und 15.08.2026 fällig.

Rechtsfolge

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Steuer- und Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer- bzw. Abgabenbescheid zugegangen wäre. Sollten sich die Bemessungsgrundlagen seit der letzten Steuerfestsetzung ändern oder geändert haben, so werden im Einzelfall Bescheide erteilt.

Sofern der Stadtkasse ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird der jeweilige Betrag zur Fälligkeit von dem angegebenen Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Abgaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden.

Diese Form der Steuerfestsetzung ohne Steuerbescheid dient der Verwaltungsvereinfachung und somit der Kostenminimierung zum Nutzen und Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sulingen.

Sulingen, 18. Dezember 2025

Stadt Sulingen
Der Bürgermeister
gez. Bade

Stadt Twistringen

Jahresabschluss 2023

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 die Entlastung erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2023 und der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen –Zimmer 228-, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Twistringen, den 11.12.2025

Der Bürgermeister
gez. Jens Bley

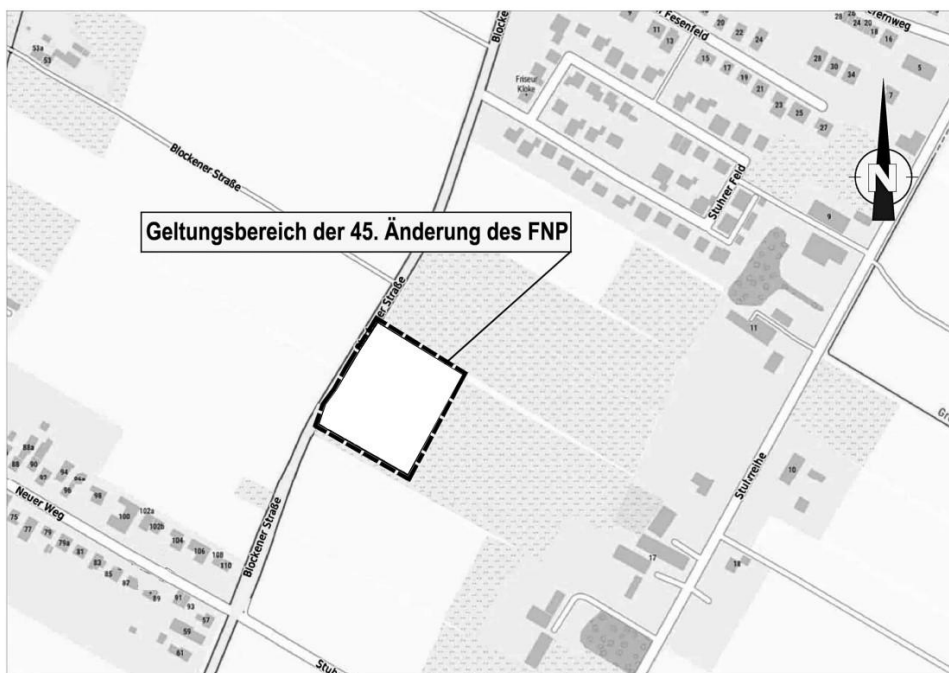
Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr 45. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 21.05.2025 den Feststellungsbeschluss über die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 04.12.2025 (Az.: 63 DH 03998/2025/82) die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der vorgenannten Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird die o. g. Änderung rechtsverbindlich.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag	von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	von 12:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 10.12.2025

Stephan Korte
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Jahresabschlüsse 2022 und 2023

Der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 17.12.2025

Der Samtgemeindebürgermeister
Mentrup

Gemeinde Affinghausen

Jahresabschluss 2024

Der Rat der Gemeinde Affinghausen hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2024 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 03.12.2025

Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Ehrenburg

Jahresabschluss 2024

Der Rat der Gemeinde Ehrenburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2024 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 11.12.2025

Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Neuenkirchen

Jahresabschluss 2024

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 03.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2024 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 04.12.2025

Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Scholen

Jahresabschluss 2024

Der Rat der Gemeinde Scholen hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2024 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 12.12.2025

Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Schwaförden

Jahresabschluss 2024

Der Rat der Gemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2024 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 16.12.2025

Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Sudwalde

Jahresabschluss 2024

Der Rat der Gemeinde Sudwalde hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2024 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Sudwalde, Poststraße 157, 27252 Sudwalde, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 19.12.2025

Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Wagenfeld

Einziehung eines Teilstückes der Gemeindestraße „Rosenhardt“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 03.12.2025 beschlossen, das Teilstück der Gemeindestraße „Rosenhardt“ in der Gemarkung Wagenfeld, Flur 32, Flurstück 11, gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) einzuziehen.

Das Straßengrundstück wird mit Wirkung vom 02.01.2026 eingezogen, da es keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit öffentlich bekanntgegeben. Durch die Einziehung verliert das Flurstück die Eigenschaft als öffentliche Straße und der Gemeingebrauch sowie widerrufliche Sondernutzungen entfallen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einziehung des Teilstückes der Gemeindestraße „Rosenhardt“ gem. §8 Abs.2 und 3 NStrG in Kraft.

Die Lage des eingezogenen Straßengrundstücks ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt. Das Straßengrundstück ist rot umrandet.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Klage kann auch in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Nds. VO über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) eingelegt werden.

Wagenfeld, den 08.12.2025

Der Bürgermeister
Kreye

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Wasserversorgung Sulinger Land

**6. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Wasserversorgung SULINGER LAND
(dezentrale Schmutzwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 96 und 97 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 09.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2)	Die Schmutzwassergebühr beträgt	
	- für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben	57,56 €/cbm
	- für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen	37,54 €/cbm

Artikel II:

Die Regelungen des Artikels I treten am 01.01.2026 in Kraft.

Sulingen, 09. Dezember 2025

Gerd Göbberd, Vorsitzender der Verbandsversammlung
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

**7. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Wasserversorgung SULINGER LAND
(zentrale Schmutzwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388), und der §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 09.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser 5,15 €.

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Das Drucken und Versenden der Gebührenbescheide erfolgt durch:
DATEV eG, Nürnberg

Artikel II:

Die Regelungen des Artikels I treten am 01.01.2026 in Kraft.

Sulingen, 09. Dezember 2025

Gerd Göbberd, Vorsitzender der Verbandsversammlung
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

**8. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Versorgung mit Wasser der
Wasserversorgung SULINGER LAND
(Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1,2,5,6. 6a und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 09.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jeden eingebauten Wasserzähler eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt:

Für einen Hauswasserzähler:

			netto	USt	brutto
bis	5 m ³ Nenngröße	monatlich	6,00 EUR	0,42 EUR	6,42 EUR
bis	10 m ³ Nenngröße	monatlich	12,00 EUR	0,84 EUR	12,84 EUR
bis	20 m ³ Nenngröße	monatlich	24,00 EUR	1,68 EUR	25,68 EUR

Für einen Großwasserzähler:

			netto	USt	brutto
bis	50 mm Nennweite	monatlich	30,00 EUR	2,10 EUR	32,10 EUR
bis	80 mm Nennweite	monatlich	75,60 EUR	5,29 EUR	80,89 EUR
bis	100 mm Nennweite	monatlich	120,00 EUR	8,40 EUR	128,40 EUR
bis	150 mm Nennweite	monatlich	192,00 EUR	13,44 EUR	205,44 EUR

§ 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für die entnommene Wassermenge je vollen m³ Wasser 2,317 EUR netto, zzgl. 7 % USt, 0,162 EUR, insgesamt 2,48 EUR brutto.

§ 19 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Das Drucken und Versenden der Gebührenbescheide erfolgt durch:
DATEV eG, Nürnberg

Artikel II:

Die Regelungen des Artikels I treten am 01.01.2026 in Kraft.

Sulingen, 09. Dezember 2025

Gerd Göbberd, Vorsitzender der Verbandsversammlung
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer